

BGer 5A 287/2011 vom 18. April 2011

Bundesgericht, 2011-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_287_2011

FR: TF 5A 287/2011 du 18 avril 2011

IT: TF 5A 287/2011 del 18 aprile 2011

Regeste

Pfändung usw. | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 18.04.2011 5A 287/2011 (5A_287/2011)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 18.04.2011 5A 287/2011 (5A_287/2011) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 18.04.2011 5A 287/2011 (5A_287/2011)

Pfändung usw. | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_287/2011
Urteil vom 18. April 2011 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X. _____ AG in
Liquidation, Beschwerdeführer, gegen Betreibungsamt A. _____, Betreibungsamt
B. _____. Gegenstand Pfändung, Ausstellung von Verlustscheinen. Beschwerde nach
Art. 72 ff. BGG gegen die Präsidialverfügung vom 24. März 2011 des Obergerichts des
Kantons Zug (II. Beschwerdeabteilung als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und
Konkurs). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die
Präsidialverfügung vom 24. März 2011 des Obergerichts des Kantons Zug, das (als
SchK-Aufsichtsbehörde) auf eine Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Vollzug
von Pfändungen in zwei Betreibungen und gegen die Ausstellung der entsprechenden
Verlustscheine nicht eingetreten ist und den Beschwerdeführern eine Spruchgebühr von Fr.
200.-- sowie eine Ordnungsbusse von Fr. 500.-- auferlegt hat, in Erwägung, dass das
Obergericht erwog, die erst am 21. März 2011 der Post übergebene Beschwerde gegen die
am 4. März 2011 erfolgten Pfändungen sei nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist und
damit verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht einzutreten sei, im Übrigen erweise sich die
Beschwerde, die keine entscheidbezogenen Vorbringen enthalte, als rechtsmissbräuchlich,
trölerisch, mutwillig und querulatorisch, weshalb auch aus diesem Grund (wie den
Beschwerdeführern schon verschiedentlich angekündigt) auf die Beschwerde nicht
eingetreten werden könnte, schliesslich seien den mutwillig prozessierenden
Beschwerdeführern die Kosten und eine Ordnungsbusse aufzuerlegen (Art. 20a Abs. 2 Ziff.
5 SchKG), dass die ausschliesslich zum Zweck der Blockierung der Justiz gestellten
sinngemässen Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Bundesgerichts und
Gerichtsschreiber missbräuchlich sind, weshalb darauf, soweit die Begehren nicht
gegenstandslos sind, nicht einzutreten ist, dass die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG nebst
einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt
wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1
und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b
BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen
Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie

von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287f.), dass ferner in einem Fall wie dem vorliegenden, wo der angefochtene Entscheid auf mehreren selbstständigen Begründungen beruht, anhand jeder dieser Begründungen nach den gesetzlichen Anforderungen eine Rechts- oder Verfassungsverletzung darzulegen ist, ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (BGE 133 IV 119 E. 6), dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die Erwägungen des Obergerichts eingehen, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigen, inwiefern die Präsidialverfügung des Obergerichts vom 24. März 2011 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass die Beschwerdeführer ausserdem auch vor Bundesgericht einmal mehr missbräuchlich prozessieren (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch um aufschiebende Wirkung und die übrigen Verfahrensanträge gegenstandslos werden, dass die unterliegenden Beschwerdeführer unter Solidarhaft kostenpflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Ausstandsbegehren wird, soweit sie nicht gegenstandslos sind, nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, den Betreibungsämtern A._____ und B._____ und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 18. April 2011 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.